

Allgemeine Montage- und Mietbedingungen

Eckert Gerüstbau GmbH - Bajuwarenstraße 6 - 85661 Forstinning
T 08121 9996555 - Fax 08121 9996575 - info@eckertgeruestbau.com



1. Allgemeines

1.1. Die Erstellung von Gerüsten und ihre Vermietung erfolgen grundsätzlich nach unseren nachstehenden Bedingungen und den technischen Erfordernissen. Darüber hinaus gelten - wenn nicht anders vereinbart - die Bestimmungen der VOB Teil B und C 2024, der DIN 18451, der EN 12810/12811, der DIN 4420 und der Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung als vereinbart. Bedingungen des Bestellers = Auftraggebers (AG) verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch, wenn die Bedingungen des Bestellers bestimmen, dass unsere Bedingungen nicht oder nur nach schriftlicher Anerkennung gelten sollten. Unsere Bedingungen gelten als anerkannt und entgegenstehende Bedingungen als hinfällig, wenn nicht binnen zwei Tagen nach schriftlicher Beauftragung ein schriftlicher Widerspruch bei uns eingeht. Der Widerspruch muss die nicht anerkannte Bedingung nach Art und Umfang genau benennen.

1.2. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert werden, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, so verschiebt sich der Beginn der Gerüstarbeiten in entsprechendem Umfang. Verschiebt sich der Arbeitsbeginn oder wird die Durchführung der Arbeiten aus den obigen Gründen unmöglich, entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche des Auftraggebers.

1.3. Die Beauftragung von Nachunternehmern bleibt uns freigestellt.

2. Angebote, Auftragserteilung, Leistungen des Auftraggebers bzw. Bestellers, Besondere Leistungen

2.1. Unsere Angebote sind ohne örtliche Besichtigung und Absprache, Einsicht in Bauunterlagen, Pläne usw. unverbindlich. Alle Mengenangaben sind unverbindlich, und Angebote sind freibleibend.

2.2. Alle Bestellungen werden für uns erst mit schriftlicher Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung bindend.

2.3. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.

2.4. Unsere Angebote und die Auftragsannahme beinhalten keine erschwerenden Umstände bei der Gerüsterstellung, es sei denn, der Auftraggeber teilt diese bei Angebotsanforderung mit. Folgende erschwerende Umstände werden beispielsweise gesondert als nach Aufwand berechnet:

2.4.1. Aufwendungen im Zusammenhang mit abfallendem, unebenem oder nicht verdichtetem Gelände

2.4.2. Unzugängliche oder nicht direkte befahrbare Zufahrtsmöglichkeiten zur Montage-/Demontagestelle und/oder nicht gegebene vollständige Befahrbarkeit der Baustelle

2.4.3. eine besondere Verankerung des Gerüstes, das Einsetzen von speziellen Befestigungsdübeln und Ähnliches

2.4.4. Horizontaltransporte über mehr als 10 m von der Abladestelle, sowie Transporte durch Treppenhäuser u. ä.

2.4.5. Die Beseitigung von Hindernissen, wie Kabel, Leitungen und dergleichen sowie deren Absicherung

2.4.6. Umhängen oder Umbau auf andere Verankerungspunkte, d. h. Änderungen der Gerüstbefestigung

2.4.7. Herstellung von Überbrückungen und Umbauungen

2.4.8. Gerüstaufbau oder -abbau in zwei oder mehr zeitlich nicht zusammenhängenden Abschnitten oder bei Teilabschnitten von weniger als 400 m² bzw. m³ Gerüst

2.5. Im Angebot und Auftrag sind folgende Kosten grundsätzlich nicht enthalten:

2.5.1. Die Erstellung statischer Berechnungen zur Standsicherheitsprüfung des Gerüstes und die Anfertigung von Zeichnungen jeder Art

2.5.2. Aufwendungen für die Anfertigung einer Prüfstatik, unabhängig davon wer diese veranlasst. Ebenfalls nicht enthalten sind besondere Anforderungen hinsichtlich der Ausführung sowie die Kosten, die aus den Forderungen der Prüfstatik resultieren.

2.5.3. Gebühren für Genehmigungen jeder Art, insbesondere behördliche An- und Abmeldungen, Kosten für Flächennutzung, Baustellenbeleuchtung und -sicherung.

2.6. Auf der Baustelle vorhandene Kräne und Aufzugsvorrichtungen sind uns kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine Kranbenutzung u. ä. bedeutet in keinem Fall eine Änderung der vereinbarten Zulagen für den Transport usw., ein Kranführer ist bauseitig kostenfrei zu stellen.

2.7. Falls erforderlich, ist Kraftstrom mit 380 V einschließlich Stromanschluss/Verteiler an der Baustelle kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

2.8. Für die Gerüstbauarbeiten sind ausreichend Montage- und Demontageflächen bereitzustellen, insbesondere beim Bau von Sonderkonstruktionen. Materiallagerflächen und mit Lkw befahrbare Be- und Entladeplätze unmittelbar am Montage-/ Demontageort zur Verfügung zu stellen.

3. Benutzung der Gerüste

3.1. Die Gerüste dürfen nur für den im Angebot angegebenen Zweck und stets nur nach Maßgabe der Betriebssicherheitsverordnung (Prüfung durch den Nutzer vor jedem Nutzungsbeginn), der DIN 12810/12811, der DIN 4420 und der BG-Vorschriften benutzt werden. Zuwiderhandlungen entbinden uns von jeglicher Haftung für etwaige daraus entstehende Folgen.

3.2. Jede eigenmächtige Veränderung des Gerüstes ist unzulässig. Verboten ist insbesondere das Entfernen oder Umsetzen von Verankerungen und Verstrebungen, das Anbringen von Planen, Aufzügen und Kränen, das Untergraben der Gerüste und Ähnliches. Die Einhaltung dieser Punkte hat der Besteller sicherzustellen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Besteller sämtliche Folgekosten.

3.3. Der Besteller hat das Gerüst nach Ablauf der Vorhaltezeit sauber zurückzugeben. Sofern das Gerüst vom Besteller ungereinigt oder nicht ordnungsgemäß gereinigt freigegeben wird, sind wir berechtigt den Abbau zu verweigern oder die Reinigung auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kosten werden gesondert über den anfallenden Aufwand berechnet.

3.4. Wir sind berechtigt, das Gerüst unentgeltlich für Werbezwecke zu nutzen.

3.5. Der Besteller ist nicht berechtigt, unser Gerüst an Dritte zu vermieten.

4. Aufmaß, Abrechnung und Gerüstvorhaltezeiten

4.1. Diese erfolgen nach der VOB Teil C, DIN 18451. In der Auftragssumme bzw. den vereinbarten Preisen sind, sofern nicht anders vereinbart, die Kosten für den Auf- und Abbau der Gerüste enthalten. Die Vorhaltung/Miete für die Gerüste wird für jede angefangene Woche mit 8 % der vereinbarten Preise als Vorhaltekosten (Miete) berechnet. Soweit ein Gerüst nicht zum vereinbarten Zeitpunkt aufgebaut werden kann, werden Bereitstellungskosten in Höhe der Vorhaltekosten bis zum Beginn des Aufbaues berechnet.

4.2. Bei Abschluss eines Pauschalpreisvertrages ist bei Mengenmehrung von mehr als 5 % der Pauschalpreis entsprechend zu erhöhen.

4.3. Für Regiarbeiten gilt, soweit nicht anders vereinbart, ein Stundensatz von 85,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. In diesem Betrag ist die Bereitstellung von Gerüstmaterial nicht enthalten. Die Zulage hierfür beträgt 60 %. Lkw-Stunden werden mit 220,00 €/h berechnet.

4.4. Bei Gerüstaufzügen, Heizungen und anderen Geräten gilt als Mietzeit die effektive Vorhaltezeit zuzüglich zwei Wochen für die Zeiten des An- und Abtransports und des Auf- und Abbaus.

4.5. Wenn Rechnungen ohne Vorbehalt und vollständig bezahlt werden, gelten die beigefügten Aufmäße als vorbehaltlos anerkannt.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Vergütung wird zu 80 % nach Gerüstaufbau und zu 20 % vor Gerüstabbau abgerechnet. Alle Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Verzug tritt nach Ablauf von zwei Wochen nach Rechnungsstellung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Unabhängig davon, kann jederzeit eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Vertragspreises verlangt werden.

5.2. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

5.3. Kommt der Besteller mit der Zahlung des jeweils fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist der fällige Betrag mit 2 % über dem Leitzins der EZB, mindestens aber mit 6 % jährlich zu verzinsen.

5.4. Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung unseres Rechnungsbetrages in Verzug, so sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und Gerüstmaterial auf Kosten des Bestellers unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Dies gilt auch, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Zweifel zu ziehen. Bei Eintritt dieser Umstände werden alle Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - sofort fällig. Wir sind außerdem berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung und nach Bezahlung aller

Allgemeine Montage- und Mietbedingungen

Eckert Gerüstbau GmbH - Bajuwarenstraße 6 - 85661 Forstinning
T 08121 9996555 - Fax 08121 9996575 - info@eckertgeruestbau.com



offenen Forderungen auszuführen, sowie von etwaigen sonstigen Verträgen zurückzutreten.

5.5. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Leistungen zu verweigern, die Gerüstnutzung zu unterbinden, die Gerüstfreigabeschilder und die Zugänge zu entfernen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Bürgschaft nach § 648a BGB vom Auftraggeber nicht fristgemäß gestellt wird. Die Gerüstmiete ist dennoch bis zum Gerüstabbau zu entrichten, siehe auch 10.4.

5.6. Ist der Besteller nicht der Bauherr, so tritt er mit Auftragserteilung oder -bestätigung für den Fall des Zahlungsverzuges seine Forderung gegen den Bauherrn bzw. Auftraggeber in Höhe unseres Rechnungsbetrages erfüllungshalber an uns ab. Wir sind berechtigt, diese Abtretung nach Fälligkeit offenzulegen. Der Auftrag gilt somit auch als Abtretungsurkunde.

5.7. Gutschriften über Schecks gelten mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

5.8. Alle Zahlungen, insbesondere aus dem Ausland, sind spesenfrei, ohne jegliche Abzüge (z. B. Gebühren u.ä.) zu entrichten.

5.9. Die Gültigkeit des § 648a BGB gilt immer als vereinbart.

6. Besondere Besteller-/Auftraggeberpflichten

6.1. Der Besteller hat die Genehmigung für Arbeiten auf fremden Grundstücken oder Gebäuden, sowie für den Zutritt zu Wohnungen usw. vor der Gerüsterstellung einzuholen.

6.2. Der Besteller hat uns im Rahmen seiner Obhutspflicht beschädigtes oder abhandengekommenes Gerüstmaterial, Leihgerüst, Planen, Aufzüge, Winden und andere Geräte ohne Rücksicht auf Verschulden zu ersetzen. Dies gilt auch für gestohlenen Gerüstmaterial.

6.3. Wird ein Gerüst (inkl. aller Zusatzleistungen) infolge höherer Gewalt (z.B. Feuer, Gebäudeeinsturz usw.) oder durch Sturm (ab Windstärke 7) beschädigt, ist vom Besteller der Materialneuwert zuzüglich der Kosten für die Beschaffung zu erstatten. Ebenfalls trägt der Besteller alle Folgekosten, wie Wiederherstellung, Neuaufbau usw. Das Vorstehende gilt insbesondere auch für Gerüstbekleidungen (Planen, Folien, Netze) jeder Art.

6.4. Die Schneefreiheit der Gerüste hat der Besteller zu garantieren, zu organisieren und zu bezahlen, insbesondere bei Wetterschutzdächern, die immer schneefrei sein müssen.

6.5. Der Besteller haftet für ausreichende Baustellenbeleuchtung sowie das rechtzeitige Ein- und Ausschalten der Leuchten.

6.6. Reklameschilder dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung an den Gerüsten angebracht werden. Eine bau- oder sicherheitspolizeiliche Haftung wird jedoch nicht übernommen.

6.7. Der Besteller hat miet- oder leihweise überlassene Geräte und Gerüstteile auf dem Lagerplatz des Auftragnehmers abzuholen und in einwandfreiem, unbeschädigtem Zustand wieder zurückzubringen. Es müssen entsprechende Lieferscheine erstellt und von beiden Seiten unterzeichnet werden, insbesondere bei der Rücklieferung. Beschädigtes Material ist gemäß der Herstellerpreisliste vom Besteller zu bezahlen.

6.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die nach der Gewerbeordnung für Baustellen erforderlichen Umkleieräume und Toiletten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6.9. Der Auftraggeber hat alle Forderungen hinsichtlich der Ausführung der Gerüste spätestens vier Tage vor Aufbaubeginn schriftlich vorzulegen, soweit diese nicht aus der Leistungsbeschreibung klar ersichtlich sind. Mündliche Absprachen sind ohne schriftliche Bestätigung unwirksam.

6.10. Die vom Auftraggeber einzuhaltende Mindestabrufrfrist für alle Leistungen beträgt zehn Werktage.

7. Abnahme, Mängel

7.1. Alle Gerüste gelten mit der Anbringung der Freigabe als abgenommen und übergeben bzw. übernommen. Das Gerüst gilt ebenfalls mit dem Beginn der Nutzung als abgenommen und übernommen.

7.2. Mängelrügen müssen spätestens am dritten Werktag der Gebrauchsüberlassung bzw. Nutzung des Gerüstes schriftlich bei uns eingehen.

7.3. Soweit innerhalb von drei Tagen nach dem Abbau keine Einwendungen geltend gemacht werden, gilt die Leistung als mängelfrei abgenommen.

8. Schadensersatz

8.1. Sind beim Auf- und Abbau des Gerüstes Schäden entstanden, die nachweislich durch unsere Monteure schuldhaft verursacht wurden, so sind uns diese Schäden innerhalb von drei Tagen nach Entstehung schriftlich anzuzeigen, andernfalls haften wir nicht für diese. Für Werbeanlagen, Lichtreklamen und Neonröhren, für Antennen, sowie für Schäden an und auf Dächern wird keine Haftung übernommen, wenn dort Gerüste aufgestellt werden müssen. Ebenso wird für alle Beschädigungen, die beim Anbringen von Verankerungen entstehen, keinerlei Haftung übernommen, z. B. Putzschäden und andere Schäden, die beim Bohren im Bestand entstehen können.

8.2. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch in jedem Fall, unabhängig von den Gründen, auf die Leistungen unseres Haftpflichtversicherers beschränkt.

9. Gewährleistung, Sicherheitsleistung

9.1. Mit dem Abbau und Abtransport der Gerüste endet jegliche Gewährleistung. Eine Gewährleistungsbürgschaft wird von uns grundsätzlich nicht gestellt.

9.2. Sicherheitsleistungen werden nur nach gesonderter Vereinbarung und nur bis zum Abbau der Gerüste gestellt.

10. Freigabe von Gerüsten zum Abbau

10.1. Die Freigabe zum Gerüstabbau muss schriftlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Besteller unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Soweit keine schriftliche Freimeldung erfolgt, gilt der von der Bauleitung der Firma Eckert festgehaltene Freigabetermin. Die Vorhaltezeit (Standzeit) endet frühestens drei Werktage nach Eingang der schriftlichen Freigabe beim uns.

10.2. Können freigemeldete Gerüste aus irgendwelchen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von drei Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Ab- oder Umbau. Dies ist uns schriftlich mitzuteilen.

10.3. Als Vorhaltezeit gelten auch Zeiten, in denen Gerüste oder Gerüstteile zwecks weiterer Verwendung (am gleichen oder einem anderen Gebäude oder Gebäudeteil und/oder bei einem weiteren Bauabschnitt) auf der Baustelle gelagert werden.

10.4. Für den Fall von Standzeitverlängerungen wegen nicht erfolgten Abbaus, aufgrund einer Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug oder Verzug infolge nicht gestellter Bürgschaften, sind für diese Zeiten die vereinbarten Mieten zu zahlen.

11. Nebenabreden

Sämtliche Vereinbarungen, die von diesen Vertragsbedingungen abweichen, sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

12. Verbindlichkeit dieser Bedingungen

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Montage- und Mietbedingungen durch Gesetz oder Verordnung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist München. Für alle Streitigkeiten aus jedem Rechtsgrund ist, soweit die gesetzlichen Möglichkeiten einer Gerichtsstandsvereinbarung erfüllt sind, ausschließlich das Amts- bzw. Landgericht in München zuständig.

14. Sonstiges

Zwischen den Parteien wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.